

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf  
80327 München

Per E-Mail: [christian.richter@stmuk.bayern.de](mailto:christian.richter@stmuk.bayern.de), [philipp.nicklas@stmuk.bayern.de](mailto:philipp.nicklas@stmuk.bayern.de)

München, 15. Dezember 2022

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit der geplanten Verordnung zur näheren inhaltlichen Gestaltung

Verbandsanhörung zu AZ: II.1-BS4600.7/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nebst Anlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme. Herzlichen Dank auch für die bisherige Zusammenarbeit, insbesondere an Herrn Ministerialrat Reißmann. Wir sehen es positiv, dass unser Gedanke aufgegriffen wurde, die fachliche Eignung einer Lehrkraft innerhalb einer Dreijahresfrist auch durch Leistungen in der Schule zu erbringen.

Es ist allerdings nicht sinnvoll, wenn diese Möglichkeit lediglich nach einer vorgelagerten fachlichen Überprüfung möglich ist. Damit wären wir bzgl. der wichtigen Punkte...

- Verbesserung der Personalsituation vor Ort
- Öffnung für andere Bewerber
- Verkürzung des Verfahrens und
- Verwaltungsabbau

... nicht weitergekommen. Ziel der Gesetzesänderung muss eine deutliche Verbesserung für die Schulträger sein, kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die bisherige Regelung, dass auch gleichwertig *freie* Leistungen sowohl die pädagogische als auch die fachliche Eignung ersetzen können, wird im aktuellen Gesetzentwurf um das Wort *freie*

gekürzt. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, die der eigentlichen Zielsetzung der Gesetzesänderung diametral entgegensteht.

Unser Lösungsansatz:

- 1) Der dem Ministerium am 22. Juli 2022 vorgeschlagene Entwurf (Anlage 1) wird übernommen.
- 2) Alternativ / ergänzend:
  - a) Werden die Worte „freie Leistungen“ nicht verändert.
  - b) Wird in der Begründung des Gesetzes „gleichwertig“ näher definiert.  
*Gleichwertige Leistungen (pädagogische und fachliche) liegen entweder bereits vor oder können innerhalb von maximal 3 Jahren festgestellt werden. Wenige Fallgruppen werden zukünftig Schulen und auch Verwaltung in Art und Umfang die Möglichkeiten des Einsatzes aufzeigen. Dies reicht von keinen weiteren Anforderungen, z.B. für schulartübergreifenden oder fachfremden Unterricht, über die pädagogische Überprüfung z.B. für DQR/EQR 7 Nivea + über den Lehrplan hinausgehender Ausbildungsinhalte, bis hin zur kombinierten fachlichen als auch pädagogischen Überprüfung nach 2-3 Jahren Ausbildung an der Schule. Dies betrifft beispielsweise Ausbildungen nach DQR/EQR 6 mit fachbezogenen Inhalten oder DQR/EQR 7 ohne fachbezogene Ausbildungsinhalte.*
- 3) Erläuternde Hinweise zu b) sind in der Anlage 2 zu finden.

Finanzielle Auswirkungen für private Träger:

Die aktuellen Finanzierungsregeln bei beruflichen Schulen sowie Grund- und Mittelschulen führen dazu, dass der Einsatz nicht voll ausgebildeter Lehrkräfte in unterschiedlicher Art und Weise zu teilweise starken Kürzungen der Finanzhilfe führt. Dies wird sich durch die künftigen Quer – und Seiteneinsteiger verstärken.

Für den Staat ist dieser Einsatz derzeit ein in zweierlei Hinsicht, vorteilhaftes Geschäft, da freie Schulen einerseits die Ausbildung übernehmen, die der Staat eigentlich selbst hätte übernehmen müssen, andererseits Privatschulen dafür Finanzhilfekürzungen hinnehmen müssen. Die Schule selbst hat mit diesen Lehrkräften zusätzlichen Schulungsaufwand und setzt üblicherweise die Lehrkräfte bei vollem Gehalt nur mit Teildeputaten ein. All dies, ohne dass die Schulen selbst verantwortlich für die Lehrerknappheit sind.

Es ist erforderlich, eine Gesetzesinitiative zu starten, um finanziellen Verschlechterungen bei der Schulfinanzierung bei Einstellung von Quer-/ Seiteneinsteigern entgegenzuwirken.

Wir bitten unsere Vorschläge in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich

## Anlage 1:

Der dem Ministerium am 22. Juli 2022 von uns vorgeschlagene Entwurf.

### Art. 94 Bay EUG

#### Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung, persönliche Eignung

(1) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. <sup>3</sup> Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

(2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen. Der Nachweis der fachlichen Eignung nach Abs. 2 wird durch den Schulträger festgestellt und der Schulaufsicht angezeigt.

(4) Wird die Verwendung einer Lehrkraft von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

#### 1. Rechtliche Einordnung

- Durch die Änderung in Art. 94 Abs. 3 BayEUG werden Art. 7 IV GG und Art. 134 BV nicht tangiert, da von den bisherigen Anforderungen nach Art. 94 BayEUG nicht abgewichen wird.
- Schulträger können potentielle LehrerInnen bedarfsgerecht und fachlich auswählen sowie ggf. adäquat nachqualifizieren.
- Schulträger sind nicht abhängig von einer staatlichen Bedürfnisprüfung (die immer die staatliche Situation spiegelt und nicht die Situation der Privatschule vor Ort).

#### 2. Zur Qualitätskontrolle

- Die Qualitätskontrolle bleibt vollumfänglich gewährleistet, da die pädagogische Überprüfung weiterhin durch die Schulaufsicht erfolgt.

- Daneben besteht die wichtigste und aussagekräftigste Kontrolle durch die Kunden selbst, die Eltern und SchülerInnen.
- Sowohl pädagogische als auch fachliche Mängel werden fortlaufend bei Eltern und SchülerInnen abgefragt und evaluiert.
- Privatschulen befragen die SchülerInnen „lehrkraftgenau“ und Lehrkräfte erhalten ein zusätzliches Feedback, wie sie im Vergleich zum Durchschnitt der KollegInnen liegen.
- Diese Transparenz hilft die Schwachstellen (fachlicher und pädagogischer Natur) beim Lehrpersonal frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- Das alles ohne „externe“ Schulaufsicht.
- Wer die vorgeschlagene Regelung in Anspruch nehmen möchte, sollte ein Konzept zur Qualitätssicherung vorlegen.

### 3. Thema Finanzhilfe

- Die aktuelle Schulfinanzierung sieht bei Grund- und Mittelschulen sowie bei der Einordnung von beruflichen Schulen vor, dass weniger fachlich qualifizierte Lehrkräfte teilweise erheblich geringere Zuschüsse erhalten. Dies trifft die Privatschule an der völlig falschen Stelle: Da die meisten Schulen ihre LehrerInnen nicht nach Qualifikation, sondern nach Einsatz zahlen, wirkt sich der nicht von den Schulen selbst verschuldete Lehrermangel für diese äußerst nachteilig aus.
- Durch den Lehrermangel entstehen keine nennenswerten Einsparpotentiale, da die Schulen gezwungen sind volles Gehalt sowie die Ausbildung zu bezahlen.
- Üblicherweise führt dies zu einer Teilzeitstelle bei voller Bezahlung.
- Der Lehrkräftemangel führt daher bereits ohne zusätzliche Schulfinanzierungseingriffe zu erheblichen Mehraufwendungen.
- Richtig wäre, geringer qualifizierte Lehrkräfte nicht geringer, sondern höher zu fördern, da erheblicher Nachschulungsbedarf besteht.
- Für den Staat entstehen dadurch Netto keine Mehrkosten, da er selbst an der Ausbildung gespart hat.

Freie Leistungen: Das Gesetz macht deutlich, dass gerade nicht die Leistungen nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz nachgewiesen werden müssen, sondern dass z.B. auch ein Fachhochschulabschluss ausreichend ist, auch für eine Schulleitung (u.a.m.w.N. VG München, Urteil vom 08.12.2015 - M 3 K 14.5505).

## Anlage 2:

### Ablauf des Verfahrens nach Änderung des Art. 94 BayEUG

- Einsatz der Lehrkraft durch die Schule; Anzeige bei der Schulaufsicht.
- Ggf. pädagogische und ggf. fachliche Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule.

Keine Vorabprüfung von Studieninhalten (transcript of records) durch die Schulaufsicht bei Anzeige der Lehrkraft. Für die ersten drei Einsatzjahre an der Schule trägt der Schulträger die Verantwortung für die Eignung der Lehrkraft. Diese Zeit dient auch zur Nachqualifizierung. Die fachliche und pädagogische Überprüfung findet im dritten Einsatzjahr an der Schule statt.

Gruppe 1: Nur Anzeige, keine pädagogische und keine fachliche Überprüfung notwendig:

Für die nachfolgende Fälle ist lediglich eine Anzeige erforderlich.

Die Anzeige erfolgt:

- beim Staatsministerium für die privaten Realschulen und Gymnasien
- bei den Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- bei den zuständigen Bezirksregierungen für die sonstigen beruflichen Schulen

1. Voll ausgebildete Lehrkräfte können in allen Schularten bis zu der Jahrgangsstufe, für welche die Ausbildung besteht, unbefristet eingesetzt werden.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft mit Lehramtsstudium Realschule mit 2. Staatsexamen oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung an der Realschule kann in ihren Fächern an jeder anderen Schulart in den Jahrgangsstufen 5-10 eingesetzt werden.*

2. Voll ausgebildete Lehrkräfte können für alle „neuen Fächer“, die teilweise auf den Studienfächern oder unbefristet genehmigten Fächern basieren, unbefristet eingesetzt werden.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft mit Lehramtsstudium Gymnasium mit 2. Staatsexamen oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung im Fach Physik kann Natur und Technik eingesetzt werden.*

3. Fachfremder Unterrichtseinsatz:

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung sowie mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung genügt eine Anzeige des fachfremden Unterrichtseinsatzes.

Ausnahme: Kein fachfremder Einsatz in den Fächern Sport und Religion.

Gruppe 2: Pädagogische, aber keine fachliche Überprüfung notwendig:

1. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 absolviert haben<sup>1</sup>, dessen fachbezogene Inhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen, bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

*Beispiele:*

- a) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss im Fach Deutsch kann im Fach Deutsch in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
  - b) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss in Biochemie kann in den Fächern Biologie und Chemie in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
  - c) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss in Betriebswirtschaftslehre kann in den Fächern BSK oder Übungsunternehmen einer Wirtschaftsschule oder im Fach Wirtschaft und Recht am Gymnasium in allen Jahrgangsstufen eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
2. Lehrkräfte, die ihre Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 in einer Fremdsprache im Ausland absolviert haben (z.B. „native speaker“) können im Fremdsprachenunterricht ohne Deutschzertifikate eingesetzt werden. Sie bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft hat einen Studienabschluss an einer US-amerikanischen Universität in Amerikanistik erworben. Sie kann – auch ohne Deutschzertifikat – im Fach Englisch unterrichten und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*

3. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 in den Fächern Musik, Theater oder Kunst absolviert haben, deren fachbezogenen Studieninhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen<sup>1</sup>, bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss an der Hochschule für Musik und Theater kann in den Fächern Musik, Chor und Darstellendes Spiel in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*

---

<sup>1</sup> Diese Voraussetzung kann auch innerhalb der Einsatzzeit an der Schule bis zum Ende des 3. Jahres erfüllt werden.

Gruppe 3: Pädagogische und fachliche Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule erforderlich:

1. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 6 absolviert haben<sup>1</sup>, dessen fachbezogenen Studieninhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen, bedürfen einer fachlichen Überprüfung sowie einer pädagogischen Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule. Eine fachliche Vorprüfung findet nur durch die Schule statt.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft mit Bachelor-Studienabschluss im Fach Informatik und Design an einer Fachhochschule kann im Fach Informatik in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf im dritten Einsatzjahr einer fachlichen sowie der pädagogischen Überprüfung.*

2. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 absolviert haben<sup>1</sup> und die während der drei Jahre Unterrichtspraxis die notwendigen Fachinhalte erworben haben, bedürfen einer fachlichen Überprüfung sowie einer pädagogischen Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule.

*Beispiel:*

*Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss im Fach Betriebswirtschaftslehre an einer Universität kann im Fach Mathematik in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf im dritten Einsatzjahr einer fachlichen sowie der pädagogischen Überprüfung.*

Gruppe 4: Temporär für den Unterrichtseinsatz geduldet, jedoch nicht dauerhaft einsetzbar:

1. Studentinnen und Studenten eines Fachstudiums, dessen Fachinhalte den Inhalten des unterrichteten Fachs entsprechen, deren Fachkenntnisse ausreichen, um eigenständigen Unterricht zu übernehmen.
2. Lehrkräfte, die ein Fachstudium studiert, aber die Abschlussprüfung nicht absolviert haben, dessen Fachinhalte den Inhalten des unterrichteten Fachs entsprechen, deren Fachkenntnisse ausreichen, um eigenständigen Unterricht zu übernehmen.